

# Das Pflegekarenzgeld



# Allgemeines

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben pflegende und betreuende Angehörige im Falle der Pflegekarenz oder -teilzeit sowie einer Familienhospizkarenz oder -teilzeit einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

## Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

### Voraussetzungen

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit 3 Monaten
- Schriftliche **Vereinbarung** mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber
- Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zudem einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/Pflegeteilzeit.
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beim AMS
- Pflegegeldbezug der nahen Angehörigen ab Stufe 3 (Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen)
- Wenn der Pflegebedarf noch nicht festgestellt wurde, gibt es bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/-teilzeit ein beschleunigtes Pflegegeld-Verfahren (2 Wochen)
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit besteht ein Motivkündigungsschutz.

## Dauer

- Min. 1 Monat bis max. 3 Monate bei einer Vereinbarung
- Bis zu maximal vier Wochen bei Rechtsanspruch; die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/ Pflegezeit anzurechnen.
- Reduktion der Arbeitszeit bei einer Pflegezeit nicht unter 10 Stunden/Woche möglich
- Pflegekarenz/-zeit ist in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) nicht zulässig
- Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -zeit für dieselbe Angehörige/denselben Angehörigen möglich

## Familienhospizkarenz/ Familienhospizzeit

### Voraussetzungen

- Familienhospizkarenz/-zeit kann zur **Sterbebegleitung** von nahen Angehörigen **oder** zur **Begleitung schwersterkrankter**, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- Familienhospizkarenz/-zeit hat nicht primär die Pflege und Betreuung, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen zum Ziel

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Familienhospizkarenz schriftlich bekannt geben
- Auf die Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein Rechtsanspruch
- Arbeitslose können sich zur Familienhospizkarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden
- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit besteht ein umfassender Kündigungsschutz.

## Dauer

- Sterbebegleitung naher Angehöriger:  
max. 6 Monate (3 + 3 Monate Verlängerung)
- Begleitung schwersterkrankter Kinder:  
max. 9 Monate (5 + 4 Monate Verlängerung)

## Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegattinnen/Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel-, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten  
und deren Kinder
- eingetragene Partnerinnen/Partner  
und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

# Das Pflegekarenzgeld

## Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben

- Personen in Pflegekarenz oder -teilzeit (Beschäftigung darf nicht geringfügig sein)
- Personen in Familienhospizkarenz oder -teilzeit
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz beim AMS vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abgemeldet haben

## Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundsätzlich **Höhe des Arbeitslosengeldes** (min. Geringfügigkeitsgrenze)
- **Aliquot** bei Pflege- oder Familienhospiz**teilzeit**
- Zusätzlich **Kinderzuschläge** für unterhaltsberechtigzte Kinder

## Dauer Pflegekarenzgeldbezug

- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit gebührt Pflegekarenzgeld in jedem Fall für die gesamte Dauer
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld max. 12 Monate pro zu betreuender Person (bei nicht zeitgleicher Inanspruchnahme durch zumindest zwei nahe Angehörige und neuerlicher Vereinbarung aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldstufe)

## Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

- Kostenlose Kranken- und Pensionsversicherung während Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit

## Familienhospizkarenz-Härteausgleich

- Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen allenfalls zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4).

## Antragstellung

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist **spätestens innerhalb von 14 Tagen** ab Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit **beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark**, zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Maßnahme gebührt kein Pflegekarenzgeld.

# Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den folgenden Stellen:

## **Sozialministeriumservice**

[sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at)

## **Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums**

Tel.: 0800 201 611

[buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at)

## **Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger**

[www.ig-pflege.at](http://www.ig-pflege.at)

## **Hospiz Österreich**

[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

Darüber hinaus ist eine umfassende Broschüre sowie eine Leichter-Lesen Textversion zu diesem Thema im Broschürens-service und auf der Homepage des Sozialministeriums unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) erhältlich.



## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Coverbild:** © L.Klauser/Fotolia

**Layout & Druck:** BMSGPK

**Stand:** September 2022